

Az.: 4 E 33/10
5 L 260/09



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Beschwerdeführer -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

ärztlicher Approbation; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng und die Richterin am Verwaltungsgericht Koar

am 23. Juni 2010

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Beschwerdeführers wird die Streitwertfestsetzung im Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 25. September 2009 - 5 L 260/09 - geändert. Der Streitwert für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht wird auf 40.000,00 € festgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Gründe

Die von dem Prozessbevollmächtigten des Antragstellers in eigenem Namen erhobene, auf Erhöhung des Streitwerts gerichtete Beschwerde ist zulässig (§ 68 Abs. 1 GKG i. V. m. § 32 Abs. 2 Satz 1 RVG) und teilweise begründet.

Das Verwaltungsgericht hat den Streitwert für einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen eine sofort vollziehbare Anordnung des Ruhens der Approbation für den Zeitraum bis zum rechtskräftigen Abschluss des laufenden Strafverfahrens auf 10.000 € festgesetzt. Dabei ist es für die Bestimmung des Streitwertes der Hauptsache von Zweidritteln des in Ziffer 16.1 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit für das Jahr 2004 empfohlenen Mindestverdienstes von 30.000 € ausgegangen und hat diesen Wert wegen des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens halbiert.

Der Beschwerdeführer wendet hiergegen ein, dass nicht von dem Mindestverdienst, sondern dem Jahresbetrag des erzielten Verdienstes des Antragstellers auszugehen sei. Diesen gab er zunächst mit 154.311,61 €, später durch Erklärung seines Steuerberaters mit etwa 128.134,00 € an. Dieser Jahresverdienst sei ungeschmälert anzusetzen, da Ziffer 16.1 des Streitwertkataloges keine Unterscheidung zwischen Erteilung, Widerruf und Ruhen der Approbation vorsehe. Auch eine Halbierung nach Ziffer 1.5 des Streitwertkataloges sei nicht sachgerecht, da ohne das vorläufige Rechtsschutzverfahren angesichts der Dauer von Strafverfahren in jedem Fall mit dem Verlust des Verdienstes von einem Jahr habe gerechnet werden können.

Die Einwände des Beschwerdeführers greifen teilweise durch. Nach § 52 Abs. 1 GKG, der im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO vom Verwaltungsgericht anzuwenden war (§ 53 Abs. 3 Nr. 2 GKG a. F., § 71 Abs. 1 Satz 1 GKG), ist der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Antragstellers ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen, wobei mit dem Begriff des Ermessens die Möglichkeit einer - mit § 3 ZPO vergleichbaren - Schätzung der Streitwerthöhe eingeräumt wird (SächsOVG, Beschl. v. 25.11.2009 - 4 E 111/09 -, juris).

Das Interesse des Antragstellers geht in dem zunächst zu betrachtenden, den Streitwert begrenzenden Hauptsacheverfahren gegen das Ruhen der Approbation dahin, seinen Beruf weiter ausüben und seinen Lebensunterhalt sichern zu können. In Anlehnung an Ziffer 16.1 des Streitwertkataloges hält es der Senat daher für sachgerecht, zunächst von dem Jahresbetrag des durchschnittlichen Verdienstes auszugehen und hiervon im Hinblick auf das allein streitgegenständliche Ruhen der Approbation einen Abzug von einem Drittel vorzunehmen. Den Abzug hält der Senat für sachgerecht, da das Ruhen der Approbation anders als etwa die Erteilung oder der Widerruf der Approbation eine vorübergehende Maßnahme darstellt, die dazu bestimmt ist, in unklaren Fällen oder Eilfällen einem Arzt die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit vorübergehend zu untersagen. Das Ruhen der Approbation stellt daher im Vergleich zur Erteilung oder zum Widerruf eine Maßnahme geringeren Gewichts dar, was sich nach Auffassung des Senats im Streitwert niederschlagen muss. Da in Fällen der Erteilung der Approbation der Senat (noch) den Jahresbetrag der durchschnittlichen Verdienstmöglichkeit als Streitwert zugrunde legt (Beschl. v. 2.2.2010 - 4 E 48/09 -, juris), hält es der Senat für angemessen, dem geringeren Gewicht des Ruhens der Approbation durch einen Abzug von einem Drittel Rechnung zu tragen. Für den vorliegenden Fall ergibt sich danach ein Streitwert für die Hauptsache von 80.000 €. Den Jahresbetrag des durchschnittlichen Verdienstes des Antragstellers als selbstständiger Facharzt für Neurologie und Psychiatrie schätzt der Senat auf der Grundlage der Erklärung des Steuerberaters des Antragstellers und allgemein zugänglicher Quellen (vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/Vertragsarzt>) auf 120.000 €.

Der Streitwert der Hauptsache ist in Anlehnung an Ziffer 1.5 des Streitwertkataloges zu halbieren. Hiermit wird in pauschalierter Weise dem Umstand Rechnung getragen, dass in Verfahren des Eilrechtsschutzes regelmäßig – wie auch hier – nur eine vorläufige Entscheidung ergehen kann, die mit der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache ihre Wirksamkeit verliert. Es mag zwar sein, dass vorliegend in dem Verfahren nach § 80 Abs. 5

VwGO jedenfalls für die Monate, in denen das Hauptsacheverfahren läuft, in tatsächlicher Hinsicht eine irreversible Entscheidung zur beruflichen Tätigkeit des Antragstellers getroffen wurde. Dies veranlasst aber nicht, den Wert des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens dem des Hauptsacheverfahrens gleichzustellen, zumal auch im Hauptsacheverfahren nicht auf den konkreten Zeitraum des Ruhens der Approbation abgestellt wird.

Einer Kostenentscheidung und Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil das Verfahren gebührenfrei ist und Kosten nicht erstattet werden (§ 68 Abs. 3 GKG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Meng

Koar